Anlage zum Erfassungsbogen – Zweitwunschschule

Besondere Bestimmungen zur Anmeldung und Aufnahme an einer Schule im gemeinsamen Schulbezirk oder ohne Schulbezirk

Schuljahr 2027 / 2028

Schülerin / Schüler

Familienname: _____

Vorname: _____

Zur Aufnahme in die Klassenstufe 1 wählen die Eltern gemäß § 139 a Abs. 1 ThürSchulO mit jeweils einem Erst- und Zweitwunsch die Schulen, an denen ihr Kind unterrichtet werden soll. Die Anmeldung wird an der Erstwunschschule abgegeben.

Bitte tragen Sie hier den Namen Ihrer Zweitwunschschule ein:

……..….

Hinweis: Um am vollständigen Auswahlverfahren teilnehmen zu können, beachten Sie bitte, dass es sich bei Ihrem Zweitwunsch um eine **staatliche Schule** handeln muss.

Die Anmeldeunterlagen der Schüler, die im Rahmen der Aufnahmekapazität auch nicht an der Zweitwunschschule aufgenommen werden können, werden im Original an das zuständige Schulamt weitergeleitet.

Gemäß § 139 c Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) tragen die zuständigen Schulämter dafür Sorge, dass jeder Schüler einer geeigneten Schule zugewiesen wird.

§ 139 c Abs. 2 ThürSchulO:

Das zuständige Schulamt weist die Schüler nach Anhörung der Eltern und der betroffenen Schulträger in Abstimmung mit den aufnahmefähigen Schulen einer Schule zu. Bei der Entscheidung können neben altersangemessenen Schulwegen weitere organisatorische und pädagogische Gesichtspunkte Berücksichtigung finden. Das zuständige Schulamt teilt den Eltern mit, an welcher Schule ihr Kind aufgenommen wird.

_____

Ort, Datum

_____

Unterschrift der Sorgeberechtigten